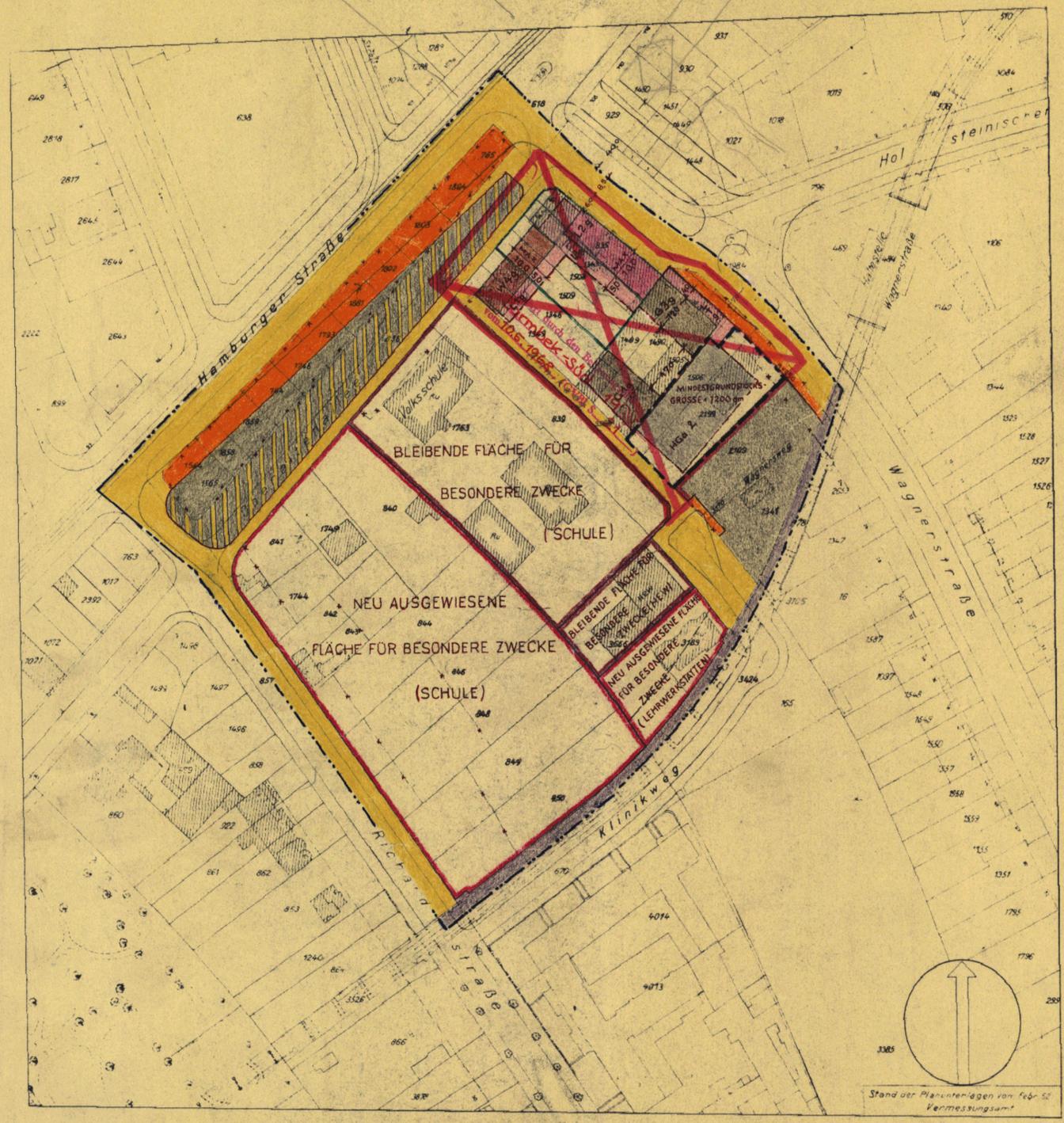


DURCHFÜHRUNGSPLAN AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG NORD STADTHEIL: BARMBEK-SÜD ORTSTEIL: 4-22
PLANBEZIRK: RICHARDSTRASSE - HAMBURGER STRASSE - WAGNERSTRASSE - BAHNANLAGEN

- Umgrenzung des Durchführungsgebietes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahnen
 - Radfahrwege
 - Bürgersteige
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Denkmalschutz, resp. histor. im wertvolle Baulwerke
 - Abstell- oder Parkplätze
- Flächen privater Nutzung**
bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach dem BPlV vom 8.6.1958
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Flächen f. Einstellplätze
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoß und Obergeschoß
 - Flächen für Läden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Mindestgrundstücksgröße
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zuwegung gem. § 24 BPlV
 - Hof- und Vorgartenflächen
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umlegung
 - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 24, Stadthausstraße 8
Tel. 34 10 08

Archiv

Maßstab 1:1000

Die Obereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 11. 10. 1957
Kipper
Ged. Impeller

Öffentlich ausgelegt von _____ bis _____
beim Bezirksbauamt _____ Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom - 1. Okt. 1957
(GVBl. 1957 Seite 449)
in Kraft getreten am - 9. Okt. 1957

Zugestimmt
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baubehörde am _____

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 422

Planbezirk Richardstraße - Hamburger Straße - Wagnerstraße - Bahnanlagen

1.) Mindestgrundstücksgröße, Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 ein- und dreigeschossige Geschäftshausbebauung (G1g, G3g);
- 1.2 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.3 ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g, L2g);
- 1.4 eine zweigeschossige Garage (HGa 2) als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung;
- 1.5 eine Mindestgrundstücksgröße von 1 200 qm für das zu bildende Grundstück nordwestlich der Grünanlage an der U-Bahn.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen:
 - 2.21 höchstens 5,0 m für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g);
 - 2.22 höchstens 4,5 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
 - 2.23 höchstens 7,0 m für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g).
- 2.3 Kein Bauteil der eingeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g) darf höher als 6,0 m sein.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen bei der Wohnhaus- und Ladenbebauung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

An Stelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke

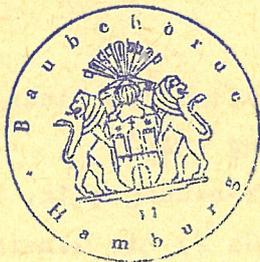
1564, 1565, 1858, 1859, 764, 1746, 1793, 1881, 1802, 1803, 1804,
765, 1489, 1490, 1505, 1506, 2199, 2109, 3570, 1341, 3566, 3183,
850, 849, 848, 846, 844, 843, 842, 1744, 841, 1749, 840

an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Haase
Techn. Inspektor